



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfelder Familie, Generationen, Gesellschaft
3003 Bern
Via Email an.familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 30. Juni 2020

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 29. April 2020 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen sowie zum erläuternden Bericht.

Diese Gelegenheit nimmt die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen gerne wahr. In der nachfolgenden Stellungnahme fokussieren wir uns auf den Lastenausgleich, da ein solcher für die kantonalen Familienausgleichskassen von erheblichem Interesse ist.

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) ermächtigt die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Elf Kantone haben seit dem Jahr 2009 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende eingeführt. Drei Kantone kennen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und sechs Kantone sehen einen teilweisen Lastenausgleich vor. Lediglich sechs Kantone kennen keinen Lastenausgleich.

Die Motion von Ständerat Isidor Baumann beabsichtigt eine faire Lastenteilung bei den Familienausgleichskassen in den Kantonen herzustellen. Die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen der Familienausgleichskassen führten zu hohen Unterschieden bei den Beitragsätzen zu Lasten der Arbeitgeber. Dank einem vollen Lastenausgleich haben in Zukunft alle Arbeitgebende eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche bereits einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. Es soll deshalb in allen Kantonen eingeführt werden.

Gestützt auf dieser Grundlage entstand die vorliegende Teilrevision des FamZG. Diese sieht vor, in allen Kantonen einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k rev. FamZG). Die Kantone werden zur Umsetzung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten verpflichtet (Art. 28c rev. FamZG), wobei sie die inhaltliche Ausgestaltung des vollen Lastenausgleiches frei wählen können.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen befürwortet die vorliegende Gesetzesrevision. Die verpflichtende Einführung eines vollen Lastenausgleiches auf Kantonsebene beseitigt bestehende Ungerechtigkeiten. Die Mehrheit der Kantone hat bewiesen, dass sie einen vollen Lastenausgleich kompetent und administrativ einfach umsetzen können. Es ist daher richtig, allen Kantonen die Kompetenz für die konkrete Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs einzuräumen.

Wir unterstützen ebenfalls die Auflösung des FLG-Fonds und die Übertragung des Kapitals an die Kantone; verzichten aber auf eine ausführliche Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 25a rev. FLG).

Weshalb unterstützen wir einen vollen Lastenausgleich?

Der Lastenausgleich gleicht – wie es der Name sagt – die unterschiedliche Belastung der Familienausgleichskassen durch zugabenberechtigte Kinder ("Risiko Kind") aus. Er bezweckt die Finanzierung der Familienzulagen risikogerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit eben letztlich auch unter allen Arbeitgebern im Kanton aufzuteilen.

Jede Familienausgleichskasse zahlt Zulagen für die bezugsberechtigten Kinder der bei ihnen angeschlossenen Mitglieder aus. Diese Zulagen sind in der Höhe gesetzlich festgeschrieben. Sie werden hauptsächlich von den Arbeitgebern finanziert, welche dafür einen bestimmten Beitragssatz in Prozenten auf ihrer AHV-pflichtigen Lohnsumme entrichten.

Der Beitragssatz einer Familienausgleichskasse wird im Wesentlichen bestimmt durch die Lohnsummenhöhe der Arbeitgebenden und die Höhe der ausgerichteten Familienzulagen. Folgende zwei Faktoren sind somit massgebend:

- Die Anzahl der Kinder: Je mehr Kinder, desto mehr Zulagen werden ausgerichtet.
- Die Höhe der Lohnsumme: Bei höherer Lohnsumme ist die prozentuale Belastung der Arbeitgebenden durch die Familienzulagen tiefer; bei tieferer Lohnsumme verhält es sich umgekehrt.

Ohne Lastenausgleich unterscheiden sich die Familienausgleichskassen sehr stark nach branchenspezifischen Bezügerstrukturen:

- Branchen mit einem hohen Lohnniveau, tendenziell wenig Kindern und damit tiefen Beitragssätzen sind: Banken, Versicherungen, Ärzte und Zahnärzte, etc.
- Branchen mit einem tieferen Lohnniveau, tendenziell mehr Kindern und damit höheren Beitragssätzen sind: Gastronomie, Baubranche, Handwerk, kleines und mittleres Gewerbe, etc.

Schweizweit sind heute 222 Familienausgleichskassen tätig. Sie zahlen Zulagen von jährlich über 6.2 Milliarden Franken aus. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen variieren aktuell zwischen 0.3 % bis 3.5 %. Solche starken Differenzen in den Beitragssätzen sind bei keiner anderen Sozialversicherung vorhanden. Die Möglichkeit einer derart breiten Spreizung der Beitragssätze führt dazu, dass Hochlohnbranchen eine eigene Familienausgleichskasse gründeten, damit ihre Mitglieder von tiefen Beitragssätzen profitieren können. Sie haben kein Interesse an einem für alle Arbeitgeber resp. Selbständigerwerbenden geltenden harmonisierten Beitragssatz für die Familienzulagen.

Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern schliessen sich tendenziell der kantonalen Familienausgleichskasse an. Sie haben keinen Anreiz eine eigene Familienausgleichskasse zu führen. Denn betreiben Tieflohnbranchen (bspw. Gastgewerbe) eine eigene Familienausgleichskasse, sind deren Arbeitgeber überproportional stark belastet (hohe Beitragssätze). Dies führt zu einer unerwünschten Entsolidarisierung und einer Ungleichverteilung der Familienlasten.

Der Lastenausgleich entspricht einer konsequenten Umsetzung des Bundesrechts. Der Souverän hat mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen einem Gesetz zugestimmt, das nicht nur das Prinzip eine Zulage pro Kind einführt, sondern auch eine gleiche Belastung der Arbeitgeber anpeilt (Harmonisierung). Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was besonders kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten verteilt.

Ohne Lastenausgleich besteht ein krasses Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgeber. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die

- a. volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt;
- b. betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat;
- c. finanzpolitisch die kantonalen Familienausgleichskassen zu „Hochpreisinseln“ macht und
- d. das sozialpolitische Ziel des Bundesgesetzes der Harmonisierung erheblich tangiert.

Aus diesen Gründen unterstützen wir einen vollen Lastenausgleich. Einen teilweisen Lastenausgleich lehnen wir ab, da dieser die bestehenden Ungerechtigkeiten nicht beseitigt. Im Gegenteil: Ein teilweiser Lastenausgleich erweckt die Fiktion, dass die Lasten für das "Risiko Kind" gleichmässig unter den Familienausgleichskassen aufgeteilt sind.

Zusammenfassung

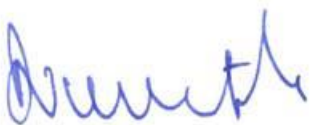
Aus der Sicht der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen kann festgehalten werden: Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene schafft ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für alle Arbeitgeber und Selbständigen pro Kanton. Anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV existiert bei den Familienzulagen kein Ausgleichsfonds. Die Familienzulagen sind dennoch eine Sozialversicherung, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss. Dank einem vollen Lastenausgleich haben alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. Ein voller Lastenausgleich ist einfach und kostengünstig umzusetzen. Es soll deshalb in allen Kantonen verbindlich eingeführt werden.

Diese Schlussfolgerung macht auch aus einer interkantonalen Perspektive Sinn: Dank dem Lastenausgleich pro Kanton – und eben nicht auf Stufe Bund wie bei der AHV/IV/ALV – können in der Schweiz weiterhin kantonal unterschiedlich akzentuierte Familienpolitiken bestehen. In den Kantonen der Westschweiz haben die Familienzulagen zum Beispiel einen anderen Stellenwert als in der Ostschweiz. Ein vollständiger Lastenausgleich pro Kanton lässt es zu, dass derartige Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen bleiben. Der familienpolitische Föderalismus wird mit dem Lastenausgleich gerade nicht ausgehebelt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth, Präsident